

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
115	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck 146
116	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Ferkelaufzuchtanlage in Lüdinghausen 146
117	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 20.10.2016 146
118	Stadt Dülmen	II. Änderungssatzung vom 30.09.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 147
119	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 147
120	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75/3 „Am Holzplatz III“ 148
121	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen 149
122	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschlüsse zur 1.) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stiegens Esch“ im Stadtbezirk Dülmen – Merfeld 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Stiegens Esch“ 150
123	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 der Stadt Dülmen 151
124	Stadt Dülmen	Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz 152
125	Stadt Dülmen	IV. Änderungssatzung vom 06.10.2016 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dülmen vom 21.12.2005 152
126	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland 154

115/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma Bürgerwind Steinfurter Aa GmbH & Co. KG, mit Datum 26.09.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.04.2015 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48727 Billerbeck erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplans Baumberge-Nord
- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung baulicher Anlagen.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 12, Flurstück 73 (WEA 1) und Flur 11, Flurstück 215 (WEA 2), durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 18.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 8, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht, zum Verkehrsrecht, zur Flugsicherung und Belangen der Bundeswehr ergangen ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 29.09.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

116/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Ferkelaufzuchtanlage in Lüdinghausen**

Herr Klaus Hagelschuer, Reckelsum 19, 59348 Lüdinghausen hat einen Antrag auf Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage auf dem Grundstück Reckelsum 19, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 17, Flurstück 36, 24) vorgelegt.

Der für den 31.10.2016 vorgesehene Erörterungstermin in der Burg Lüdinghausen findet nicht statt.

Coesfeld, den 05.10.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

117/16 - Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 20.10.2016**

Am Donnerstag, 20.10.2016, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017
2. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die Personalbemessung und Bewertung Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis beim Baubetriebshof der Stadt Dülmen
3. Prüfung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag gemäß § 16 BImSchG: Änderung einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage in Dülmen-Rödder
hier: Verlängerung der Befristung der Ursprungsgenehmigung bis zum 31.12.2021
4. Auflösung der ungenutzten Flüchtlingsunterkunft am Gausepatt
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.10.2016

5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

7. Mitteilungen der Bürgermeisterin
8. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 18.10. bis 20.10.2016 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 06.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

118/16 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 30.09.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 29.09.2016 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

Artikel 2

Die Hauptsatzung in der Fassung der II. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 30.09.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

119/16 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

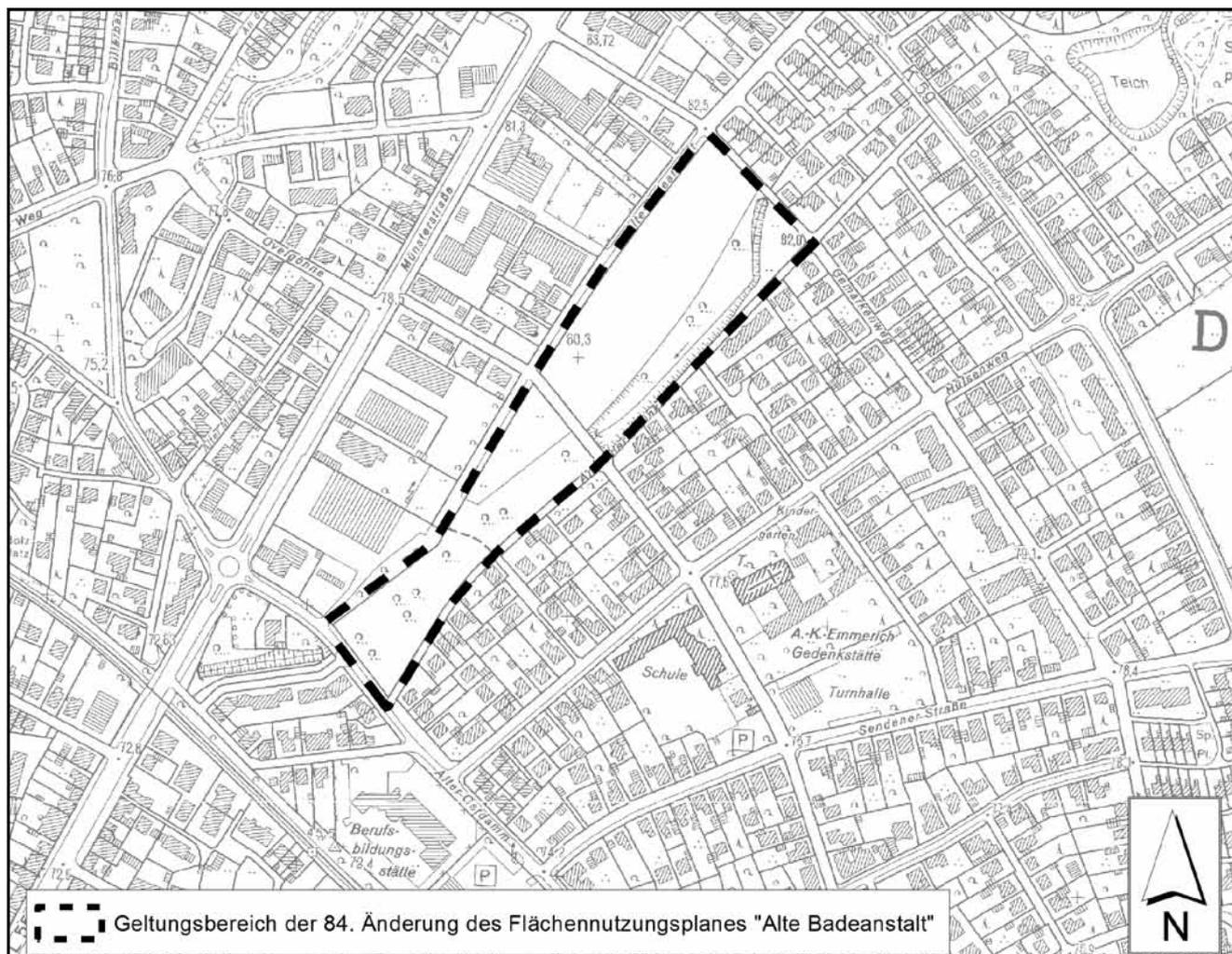
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29405>
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 10.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 119/16

120/16 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75/3 „Am Holzplatz III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75/3 „Am Holzplatz III“ für einen Bereich südlich der Straße „Schwarzer Kamp“, zwischen der Kreisstraße 59 „Ostlandwehr“ und der Schedelichstraße in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

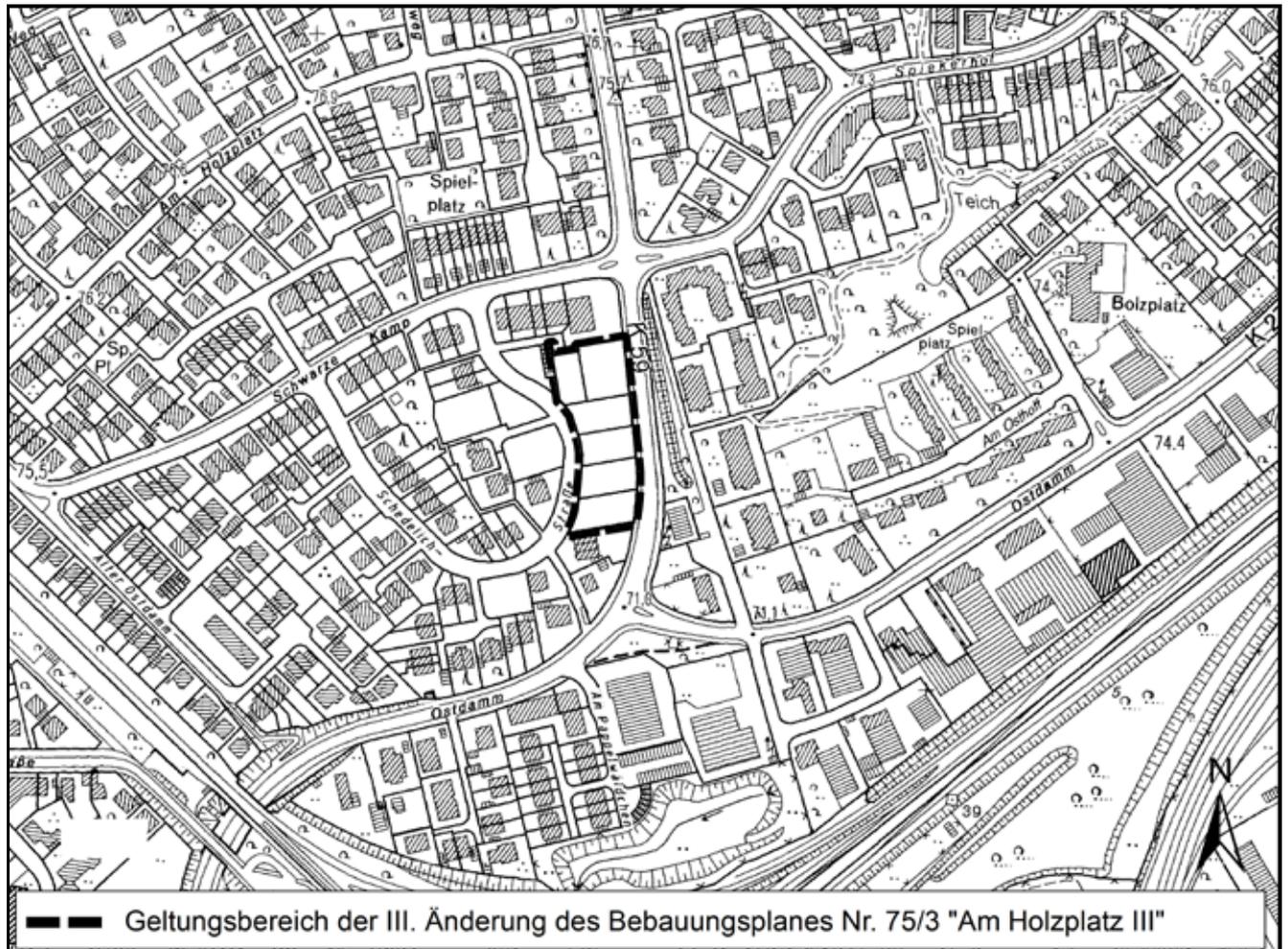
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29135>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 10.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 120/16121/16 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 5 Abs. 2b des Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch. Gebiete, die nach den §§ 30 und 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

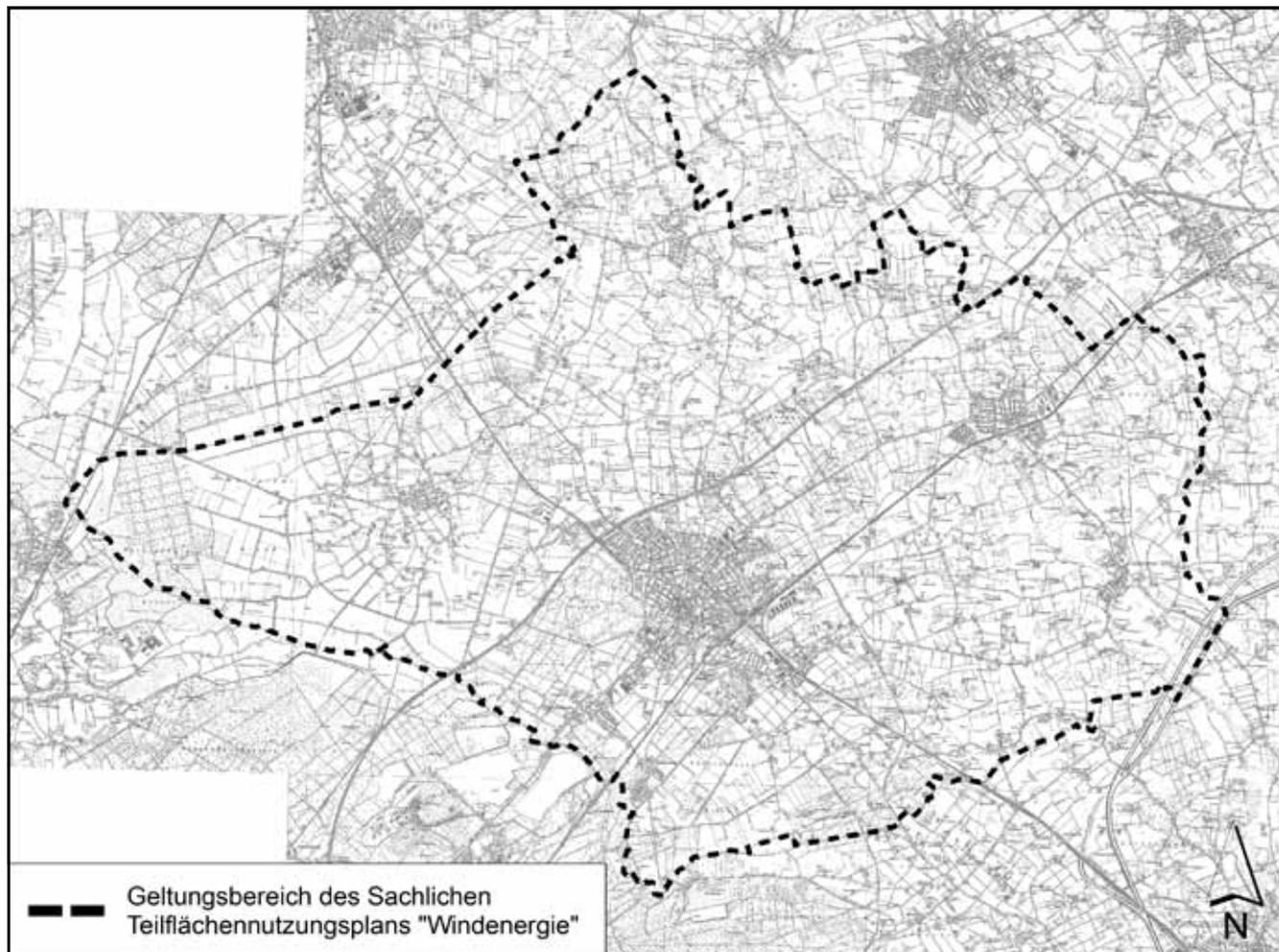
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29406>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 10.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 121/16122/16 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschlüsse zur**

- 1.) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stiegens Esch“ im Stadtbezirk Dülmen – Merfeld**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Stiegens Esch“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Stiegens Esch in der Gemarkung Merfeld beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Stiegens Esch“ für einen Bereich zwischen der Bergstraße und der Straße „Merode“ in der Gemarkung Merfeld beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29403>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29127>
(Bebauungsplan)

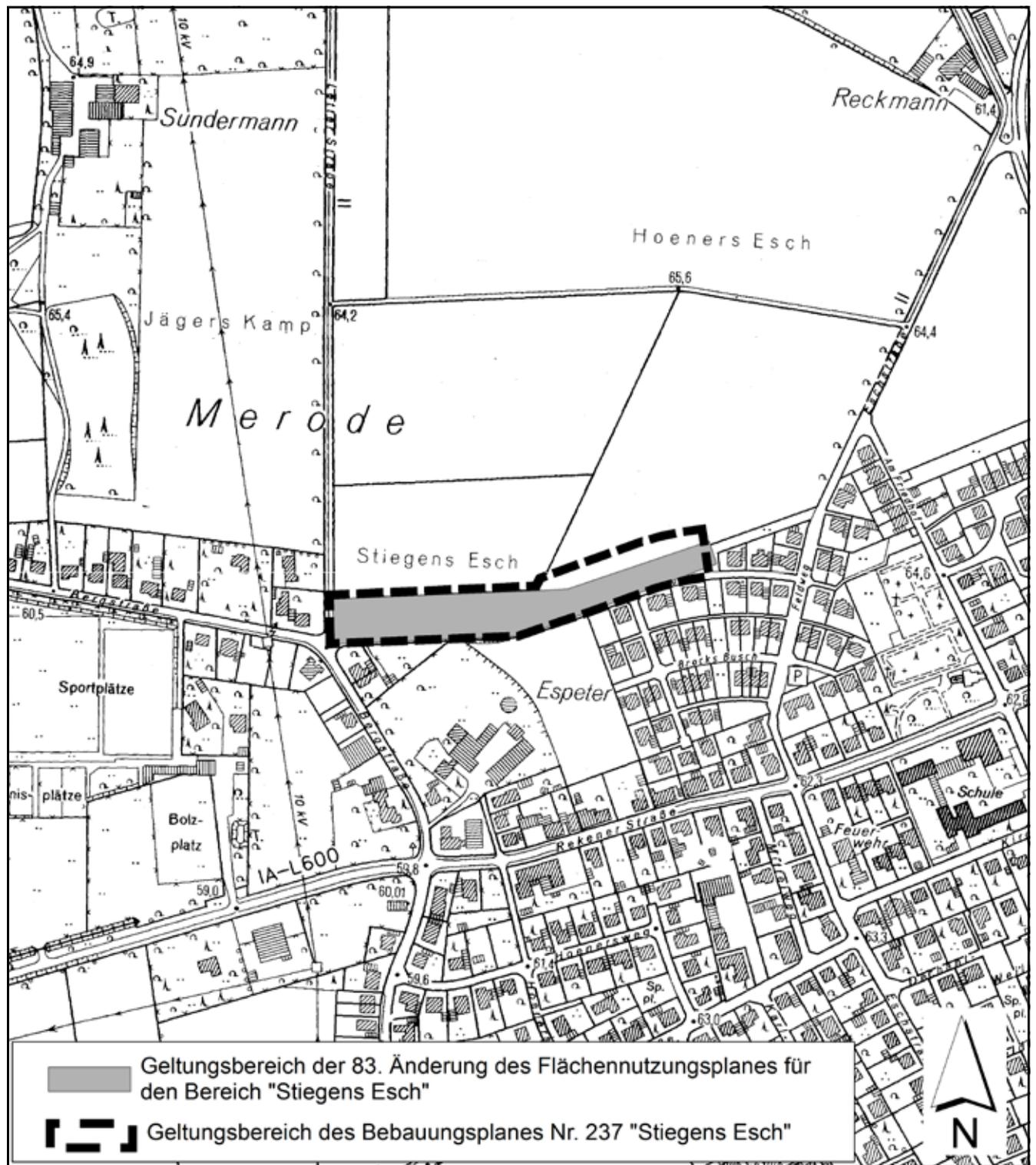
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 10.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 122/16



123/16 - Stadt Düren

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 der Stadt Düren

Die Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 wurden nach Artikel 8, § 4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKFWG) in der Fassung vom 18. September 2012 (GV. NRW, S. 432)

im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Nach den Vereinfachungsregeln des NKFWG mussten die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2010 der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 lediglich angezeigt werden. Dies ist mit Schreiben vom 30.12.2014 erfolgt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren wurde über diese Verfahrensweise unterrichtet. Die Haushaltsjahre schließen wie folgt ab:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Bilanzsumme
2008	82.196.838,75 €	75.046.605,42 €	7.150.233,33 €	308.436.055,54 €
2009	76.246.602,22 €	81.057.089,32 €	- 4.810.487,10 €	304.454.672,52 €
2010	80.870.596,27 €	83.863.237,34 €	- 2.992.641,07 €	303.036.798,13 €

Die Aufsichtsbehörde hat entsprechend der Verfügung vom 20.09.2016 hinsichtlich der vorgelegten Jahresabschlüsse keine Bedenken erhoben.

Die Jahresabschlüsse können beim Fachbereich Finanzen, Markt 1 – 3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und sind darüber hinaus im Internet unter der Adresse <http://www.duelmen.de//3359.html> verfügbar.

Dülmen, 10.10.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

124/16 - Stadt Dülmen

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz
Sie können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Für folgende Melderegisterauskünfte ist eine Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich:

Einfache Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Wenn Sie von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen.**

Dülmen, den 10.10.2016

Stadt Dülmen
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

125/16 - Kreis Coesfeld

IV. Änderungssatzung vom 06.10.2016 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dülmen vom 21.12.2005

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende IV. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dülmen beschlossen:

Artikel I

- In § 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 – 5 werden zu den Nummern 1 – 4.
- In § 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 1 Nr. 5“ durch „§ 1 Nr. 4“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 5“ durch „§ 1 Nr. 4“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird „Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10 b“ durch Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10“ ersetzt.

- (5) In § 8 Abs. 1 wird der Verweis „§ 1 Nrn. 1-2“ durch „§ 1 Nr. 1“ ersetzt.
- (6) In § 9 Abs. 1 wird „§§ 7, 8,10 und 10 a“ durch „§§ 7, 8 und 10“ ersetzt.
- (7) In der Überschrift des § 10 wird das Wort „Einspielergebnis“ durch das Wort „Spieleinsatz“ ersetzt.
- (8) § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz:
 a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)
 4,2 v.H. des Spieleinsatzes je Kalendermonat
 b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)
 3,5 v.H. des Spieleinsatzes je Kalendermonat
 Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.“
- (9) In § 10 Abs. 2 Buchst. a) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 a“ durch „§ 1 Nr. 4 a“ ersetzt.
- (10) In § 10 Abs. 2 Buchst. b) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 b“ durch „§ 1 Nr. 4 b“ ersetzt.
- (11) In § 10 Abs. 2 Buchst. c) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 a und b“ durch „§ 1 Nr. 4 a und b“ ersetzt.
- (12) § 10 a wird ersatzlos gestrichen.
- (13) In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1-4“ durch „§ 1 Nr. 1-3“ ersetzt.
- (14) In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1-3“ durch „§ 1 Nr. 1-2“ ersetzt.
- (15) In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 Nr. 4“ durch „§ 1 Nr. 3“ ersetzt.
- (16) § 12 erhält folgende Fassung:
 „Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung“
- (17) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird per Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum 01. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.“
- (18) In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Einspielergebnisse“ durch das Wort „Spieleinsätze“ ersetzt.
- (19) In § 13 Abs. 4 Buchst. a) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 a“ zu „§ 1 Nr. 4 a“ und der Betrag „225,00 Euro“ durch „300,00 Euro“ ersetzt.
- (20) In § 13 Abs. 4 Buchst. b) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 b“ zu „§ 1 Nr. 4 b“ und der Betrag „50,00 Euro“ durch „75,00 Euro“ ersetzt.
- (21) In § 13 Abs. 4 Buchst. c) wird der Klammerzusatz „§ 1 Nr. 5 a und b“ zu „§ 1 Nr. 4 a und b“
- (22) § 13 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 „Die Spieleinsätze sind für jeden vollen Kalendermonat separat mitzuteilen. Die Ermittlung der Spieleinsätze hat zeitnah zum Monatsende zu erfolgen. Die Anmeldung und die Zählwerksausdrucke müssen als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks sowie die für die Besteuerung nach § 10 notwendigen Angaben enthalten.“
- (23) In § 13 Abs. 6 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1-4“ durch „§ 1 Nr. 1-3“ ersetzt.

Artikel II

Für Geldspielgeräte gemäß der Vorschrift des § 20 der Spielverordnung, die technisch bedingt entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs nicht den Spieleinsatz erfassen können, gelten befristet bis zum 10. November 2018 folgende Regelungen:

- (1) In der Überschrift des § 10 gilt das Wort „Einspielergebnis“ statt des Wortes „Spieleinsatz“.
- (2) § 10 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:
 „Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis:
 a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)
 20,0 v.H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat
 b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)
 15,0 v.H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat
 Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.“
- (3) In § 13 Abs. 5 gelten in den Sätzen 4 und 5 statt der Worte „Spieleinsätze“ jeweils die Worte „Einspielergebnisse“.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 06.10.2016

Stadt Dülmen
 Die Bürgermeisterin
 gez. Stremlau

126/16 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 358036176 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.10.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 329012645 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
